

unter Hinweis auf die Vereinbarung von Governors Island⁸⁷ und den damit zusammenhängenden Pakt von New York⁸⁸,

eingedenk der am 22. August 1994 in Paris veranstalteten Geberkonferenz,

betonend, daß es notwendig ist, daß die internationale Gemeinschaft die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti auch weiterhin unterstützt,

mit Genugtuung über die beträchtlichen Fortschritte, die bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island, des Paktes von New York und der Verwirklichung der in ihren Resolutionen enthaltenen Zielsetzungen der Vereinten Nationen erzielt worden sind,

sowie mit Genugtuung darüber, daß Präsident Jean-Bertrand Aristide am 15. Oktober 1994 nach Haiti zurückgekehrt ist und mit ihm die Demokratie im Geiste der nationalen Aussöhnung wiederhergestellt worden ist,

ferner mit Genugtuung über die nach der Rückkehr von Präsident Aristide eingetretene Verbesserung der Menschenrechtssituation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. November 1994 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti⁸⁹, insbesondere von seinen Empfehlungen betreffend das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti,

1. spricht allen Staaten, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie begleitet haben, ihren Dank aus;

2. verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck über die Rückkehr von Präsident Aristide in sein Land, die zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens, zur Förderung der Demokratie, zu nationaler Aussöhnung und zur Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen für die Durchführung der verschiedenen Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme Haitis beiträgt;

3. würdigt die Bemühungen Präsident Aristides, seiner Regierung, der haitianischen Führungsspitze und der rechtmäßigen staatlichen Organe, die geschaffen wurden, um das Land aus der Krise und in die Gemeinschaft der Nationen zurückzuführen;

4. ist erfreut über die Fortschritte, die bei den Vorbereitungen für die möglichst baldige Abhaltung von Parlaments- und Gemeindewahlen im Einklang mit der Verfassung Haitis erzielt worden sind, als weiteren Schritt auf dem Wege zur Stärkung der Demokratie in Haiti;

5. begrüßt mit lebhafter Genugtuung die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und dankt dem ehemaligen Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten für seine Arbeit;

⁸⁷ Siehe A/47/1975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26063.

⁸⁸ A/47/1000-S/26297, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26297.

⁸⁹ A/49/689.

6. würdigt die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten und ersucht um die rasche Rückkehr aller Mitglieder der Internationalen Zivilmission nach Haiti mit der Aufgabe, die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen zu verifizieren, die Haiti eingegangen ist, nämlich die Achtung vor den Rechten aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

7. fordert die internationale Gemeinschaft und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti auszuweiten, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die für die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlichen haitianischen Institutionen zu stärken;

8. ersucht den Generalsekretär, die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, um ein günstiges Umfeld für die Errichtung einer dauerhaften Demokratie und die volle Achtung vor den Menschenrechten zu schaffen;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, die Koordinierung der Bemühungen sicherzustellen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um im Rahmen angemessener Antwortmaßnahmen humanitäre Hilfe zu gewähren und den Entwicklungsbedarf Haitis zu decken;

10. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. beschließt, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
5. Dezember 1994

49/28. Seerecht

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der grundlegenden Bedeutung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁸³ für die Wahrung und Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Anerkennung des universellen Charakters des Übereinkommens und der durch das Übereinkommen geschaffenen Rechtsordnung für die Meere und Ozeane, die die internationale Kommunikation erleichtern und die friedliche Nutzung der Meere und Ozeane, die faire und effiziente Nutzung ihrer Ressourcen, die Erhaltung ihrer lebenden Ressourcen und das Studium, den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt fördern wird,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (im folgenden als "das Gebiet" bezeichnet) sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Übereinkommen die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

mit *Genugtuung* über die am 28. Juli 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁰ (im folgenden als "Durchführungsübereinkommen" bezeichnet), durch das die weltweite Teilnahme an dem Seerechtsübereinkommen erleichtert werden soll,

in *Anbetracht* dessen, daß das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 ein historisches Ereignis in den internationalen Beziehungen und in der Entwicklung des Völkerrechts darstellt,

sowie mit *Genugtuung* über die Abhaltung der ersten Tagung der Internationalen Meeresbodenbehörde an ihrem Sitz in Jamaika,

erfreut über die Abhaltung einer Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens über die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs am 21. und 22. November 1994 in New York,

feststellend, daß gemäß dem Durchführungsübereinkommen die durch das Seerechtsübereinkommen geschaffenen Institutionen kostengünstig sein müssen,

sowie feststellend, daß gemäß dem Durchführungsübereinkommen die Internationale Meeresbodenbehörde einen eigenen Haushalt hat und daß die Verwaltungskosten der Behörde zunächst aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten werden⁹¹,

anerkennend, daß die Internationale Meeresbodenbehörde nach dem Seerechtsübereinkommen eine autonome Organisation ist,

unter *Hervorhebung* des in dem Seerechtsübereinkommen festgelegten Grundsatzes, wonach die Probleme des Meeresraumes eng miteinander verbunden sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

daher *überzeugt* von der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der das Seerecht betreffenden Gesamtentwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sich der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21 anerkannt wurde⁶⁵,

im *Bewußtsein* der Bedeutung, die der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und kohärenten Anwendung zukommt, sowie der Notwendigkeit, ein harmonisches Zusammenwirken bei der Nutzung der Ozeane zu fördern und günstige Bedingungen für Frieden und Ordnung in den Ozeanen zu schaffen,

unter *Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 37/66 vom 3. Dezember 1982 billigte, daß der Generalsekretär die

ihm gemäß dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen übertragenen Verantwortlichkeiten sowie die sich daraus ableitenden Aufgaben übernimmt, die später im Bericht des Generalsekretärs im einzelnen ausgeführt und von der Generalversammlung gebilligt wurden⁹²,

Kenntnis nehmend von den zusätzlichen Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär aus dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens erwachsen,

in *Anerkennung* der Folgen, die sich für die Staaten aus dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens aufgrund der sich daraus ableitenden Rechte und Pflichten ergeben, sowie des zunehmenden Bedarfs der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, an Rat und Hilfe bei der Durchführung des Übereinkommens und beim Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten, damit sie aus der durch das Übereinkommen geschaffenen Rechtsordnung für die Meere und Ozeane vollen Nutzen ziehen können,

im *Bewußtsein* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geordnete und bestandfähige Entwicklung der Nutzung der Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

1. *erinnert* an die historische Bedeutung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschrittes für alle Völker der Welt;

2. *bringt ihre tiefe Befriedigung zum Ausdruck* über das Inkrafttreten des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

4. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Schaffung der Internationalen Meeresbodenbehörde;

5. *begrüßt* die erste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zur Frage der Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs;

6. *bringt außerdem ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Fortschritte, die bei der Errichtung des Internationalen Seegerichtshofs und der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels verzeichnet werden;

7. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

8. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens anzupassen und die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Beschluß in Ziffer 8 der Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994 umzusetzen und dabei die Beschlüsse und Empfehlungen der Vorberei-

⁹⁰ Resolution 48/263, Anlage.

⁹¹ Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und außerdem Abschnitt I Ziffer 14 der Anlage zu dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982.

⁹² A/38/570, Ziffern 41 und 42.

tungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof (im folgenden als "Vorbereitungskommission" bezeichnet) zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, aus den vorhandenen Ressourcen die für die Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und für die Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels erforderlichen Dienste bereitzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vom 15. bis 19. Mai 1995 in New York eine Tagung der Vertragsstaaten über die Organisation des Internationalen Seegerichtshofs abzuhalten und entsprechend den Empfehlungen der Vorbereitungskommission und des Beschlusses der Tagung der Vertragsstaaten vom 22. November 1994 vor dem 16. Mai 1995 einen Bediensteten der Vereinten Nationen zu bestimmen, der mit der Aufgabe betraut wird, mit Unterstützung eines Sekretariats die praktischen Vorbereitungen für die Organisation des Gerichtshofs zu treffen und namentlich auch eine Bibliothek einzurichten;

12. *beschließt*, jährlich eine Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Übereinkommens und anderer die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffender Entwicklungen vorzunehmen;

13. *dankt* dem Generalsekretär für seinen gemäß Ziffer 24 der Versammlungsresolution 48/28 vom 9. Dezember 1993 erstellten Bericht vom 16. November 1994⁹³ und *ersucht* ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten sowie die auf eine Stärkung der Rechtsordnung der Meere und Ozeane abzielenden Aktivitäten durchzuführen;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aufgaben und der Rolle der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, die zur breiteren Akzeptanz und rationalen und konsequenten Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens beigetragen hat;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit der Verabschiedung des Übereinkommens übertragenen Aufgaben⁹⁴ weiter wahrzunehmen und ebenso die sich aus dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergebenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere durch

a) die jährliche Erstellung eines umfassenden Berichts, zur Prüfung durch die Versammlung, über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Seerecht unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Fortschritte auf diesem Gebiet, der auch als Grundlage für die Berichte an alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die internationale Meeresbodenbehörde und die zuständigen internationalen Organisationen dienen könnte, dessen Erstellung nach dem Übereinkommen zu den Aufgaben des Generalsekretärs gehört⁹⁵;

b) die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Prüfung und Beschlußfassung durch die Versammlung oder andere zuständige zwischenstaatliche Foren sowie die Durchführung von Sonderstudien, unter anderem durch die Veranstaltung von Tagungen von Sachverständigengruppen mit dem Ziel, zu

einem besseren Verständnis der Bestimmungen des Übereinkommens zu gelangen und ihre wirksame Anwendung zu erleichtern;

c) die regelmäßige Erstellung von Sonderberichten zu bestimmten aktuellen Themen, insbesondere auf Anforderung von zwischenstaatlichen Konferenzen und Organen, und die Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für solche Konferenzen im Einklang mit den Beschlüssen der Versammlung;

d) die Stärkung des bestehenden Systems für die Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über das Seerecht und damit zusammenhängende Fragen sowie, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, den Aufbau eines zentralisierten Systems mit integrierten Datenbanken zur Bereitstellung von koordinierten Informationen und Beratung unter anderem über Rechtsvorschriften und Meerespolitik, unter Berücksichtigung von Kapitel 17 Absatz 17.117 e) der Agenda 21⁹⁶, sowie die Schaffung eines Systems zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der zuständigen internationalen Organisationen und Organe über von den Staaten und zwischenstaatlichen Organen vorgelegte Informationen allgemeinen Interesses;

e) die Ergreifung von Maßnahmen, die gewährleisten, daß die Organisation über die institutionelle Kapazität verfügt, um Anträgen von Staaten, insbesondere Entwicklungsstaaten, und zuständigen internationalen Organisationen auf Beratung und Hilfestellung entsprechen zu können und zusätzliche Möglichkeiten der Unterstützung für auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens aufzeigen zu können, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer⁹⁷;

f) die Schaffung geeigneter Einrichtungen, wie durch das Übereinkommen vorgeschrieben, für die Hinterlegung von Karten, Seekarten und geographischen Koordinaten betreffend einzelstaatliche Meereszonen und die Schaffung eines Systems für ihre Registrierung und Veröffentlichung als Teil eines integrierten Programms für Seerecht und Meeresangelegenheiten, das sich von den üblichen Verwahraufgaben des Generalsekretärs unterscheidet⁹⁸;

g) die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für diese Tagungen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen⁹⁹;

h) die Vorbereitung der Tagungen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels und die Bereitstellung der erforderlichen Dienste für die Kommission in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen¹⁰⁰;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des integrierten Programms die erforderlichen Vorkehrungen für die Verwaltung und Unterstützung der Vergleichs- und Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zu treffen, wie es das Übereinkommen von ihm verlangt¹⁰¹;

⁹⁶ Siehe auch Kap. 17, Ziffer 17.116 der Agenda 21.

⁹⁷ Siehe A/38/570, Ziffer 42 und Resolution 48/28, Ziffer 14.

⁹⁸ Siehe Artikel 16 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 9, Artikel 75 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 9 und Artikel 84 Absatz 2 des Übereinkommens.

⁹⁹ Artikel 319 Absatz 2 e) des Übereinkommens.

¹⁰⁰ Artikel 76 Absatz 8 sowie Anlage II des Übereinkommens.

¹⁰¹ Siehe Anlagen V, VII und VIII des Übereinkommens.

⁹³ A/49/631 und Korr.1.

⁹⁴ Siehe Resolution 37/66.

⁹⁵ Artikel 319 Absatz 2 a) und Absatz 3 a) i) des Übereinkommens.

17. *fordert* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

18. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu bewerten und aufzuzeigen, welche zusätzlichen Maßnahmen infolge seines Inkrafttretens gegebenenfalls ergriffen werden müssen, um ein einheitliches, konsequentes und koordiniertes Vorgehen bei der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens im gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen¹⁰²;

19. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf damit zusammenhängende bestehende oder geplante Übereinkünfte und Programme im gesamten System der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diesen der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

20. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Entwicklungs- und Finanzierungsinstitutionen, im Rahmen ihrer Programme und Aktivitäten die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf den Bedarf der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, an technischer und finanzieller Hilfe besonders zu berücksichtigen und die auf subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Initiativen zugunsten der Zusammenarbeit bei der wirksamen Anwendung des Übereinkommens zu unterstützen;

21. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms und der Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet des Seerechts beizutragen, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Ausarbeitung eines integrierten Programms über Meeresangelegenheiten und Seerecht, das in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für 1996-1997 und im mittelfristigen Plan für 1998-2003 entsprechenden Niederschlag finden sollte, die sich aus dem Übereinkommen und aus dieser Resolution ergebenden Erfordernisse voll zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit Ziffer 15 a) der Versammlung beginnend mit ihrer fünfzigsten Tagung jährlich über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens, über andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

78. Plenarsitzung
6. Dezember 1994

49/29. Das olympische Ideal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/10 vom 25. Oktober 1993, in der sie durch die Erklärung des Jahres 1994 zum

¹⁰² Siehe Kap. 17 der Agenda 21, insbesondere die Ziffern 17.116 und 17.117.

Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals des 100jährigen Bestehens des Internationalen Olympischen Komitees gedachte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993 über die Einhaltung der olympischen Waffenruhe, durch die unter anderem die antike griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wiederbelebt wurde, der zufolge während der Olympischen Spiele alle Feindseligkeiten eingestellt werden und so die Jugend der Welt für die Sache des Friedens mobilisiert wird,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.1530 (LX), die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis veranstalteten sechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹,

erneut erklärend, daß das olympische Ideal darin besteht, die internationale Verständigung unter den Jugendlichen der Welt im Interesse einer harmonischen Entwicklung der Menschheit mit Hilfe von Sport und Kultur zu fördern,

in Anerkennung dessen, daß zwischen dem olympischen Ideal und dem Jahr der Toleranz, das von den Vereinten Nationen im Einklang mit der Resolution 48/126 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 im Jahre 1995 begangen wird, ein Zusammenhang besteht,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Kooperationsabkommen, die zwischen dem Internationalen Olympischen Komitee und den zuständigen Organen, Organisationen, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation geschlossen wurden, die allen Beteiligten zugute kommen,

im Bewußtsein der Zunahme der Zahl der humanitären Aktivitäten, die das Internationale Olympische Komitee unternimmt, wie beispielsweise die Gewährung von Nahrungsmittel-Soforthilfe an Kinder in vom Krieg verwüsteten Gebieten in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sowie im Bewußtsein der Zusage des Komitees, beim Wiederaufbau der vom Krieg zerstörten Sporteinrichtungen, wie beispielsweise der bei den Olympischen Winterspielen 1984 in Sarajewo benutzten Anlagen, behilflich zu sein,

1. *beglückwünscht* das Internationale Olympische Komitee zu seinem hundertjährigen Bestehen sowie zu den Aktivitäten, die es zur Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals im Jahre 1994 in Zusammenarbeit mit den internationalen Sportverbänden und den Nationalen Olympischen Komitees organisiert hat;

2. *begrüßt* den Bericht des Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees, der den Mitgliedern der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Jahres des Sports und des olympischen Ideals im Jahre 1994 übermittelt wurde¹⁰³;

¹⁰³ A/49/720, Anhang.